

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

VIII. Die Cigarrenindustrie Badens.

Schon in seinem ersten, für das Jahr 1879 erstatteten Jahresbericht wies Wörishoffer auf die hygienischen Schädigungen und gewisse sittliche Gefahren in der Cigarrenindustrie hin. Damals bestanden für die Betriebe solcher Art besondere gesetzliche Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit nicht. Als Stützpunkte für ein Vorgehen zur Verbesserung der Verhältnisse boten sich § 107 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1869 (§ 120 Absatz 3 von 1878, § 120a Absatz 1 von 1891) und im Anschluß hieran § 14 Absatz 2 der badischen Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, vom 27. Juni 1874, welcher besagte, daß in gewerblichen Betrieben die Zahl der Arbeiter bestimmt werden könne, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden durften. Zum Vollzuge dieser Vorschriften erließ das Ministerium des Innern am 17. Mai 1878 eine Weisung an die Bezirksärzte, daß in Cigarrenfabriken für jeden Arbeiter ein Luftraum von fünf Kubikmetern zu verlangen sei, dabei aber auf vier Kubikmeter herabgegangen werden könne, sofern durch besondere Ventilationseinrichtungen für Reinhaltung der Luft in vollem Maße gesorgt sei.

Der Fabrikinspektor begann in eindringlicher Weise auf eine möglichst praktische Lösung der Ventilationsfrage hinzuwirken und empfahl überall eine von ihm erprobte Einrichtung, die eine ständige Zuführung frischer Außenluft in die Arbeitsräume — im Winter in erwärmtem Zustande — zu bewerkstelligen geeignet war. Bis zum April 1885 hatte mehr als die Hälfte der Unternehmer sich freiwillig zur Durchführung dieses Ventilationssystems verstanden, das bei zweckmäßiger Anlage und Instandhaltung sich überall bewährte.

Einige Fälle, in denen zwangsweise Durchführung notwendig wurde, veranlaßten das Ministerium des Innern auf einen Bericht des Fabrikinspektors hin, am 10. April 1885 den Bezirksärzten eine Interpretation des Erlasses vom 17. Mai 1878 dahin zu geben, daß da, wo für jeden Arbeiter ein Raum von 5 cbm vorhanden sei, Vor-

kehrungen für Lüfterneuerung nicht ohne weiteres als überflüssig zu erachten seien. „Insbesondere ist zu beachten, daß Mangel einer gehörigen Lüfterneuerung nicht bloß an sich eine Schwächung des allgemeinen Gesundheitszustandes zur Folge hat, sondern wesentlich auch zur Entstehung und Verbreitung der Infektionskrankheiten unter den Arbeitern beiträgt, und daß die natürliche Luftzuführung durch Fensteröffnen wegen der damit verbundenen Belästigung und Erkältungsgefahr in der Regel dem Zwecke einer stetigen und gleichmäßigen Lüfterneuerung nicht genügen wird.“

Mit diesem Erlasse schuf das Ministerium eine weitere Handhabe für die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in der badischen Cigarrenindustrie. Wo Fabrikanten mit Herstellung der Ventilationseinrichtungen im Rückstand blieben, erfolgten nunmehr Auflagen durch die Bezirksämter. Hierbei ging es nicht immer ohne Widerstand ab, doch vollzog sich die Durchführung im ganzen glatt und in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Da die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Deutschen Reiche mit immer größerem Nachdrucke erkennen ließen, daß die Cigarrenfabriken zu denjenigen Anlagen gehörten, welche bei mangelhafter Einrichtung mit besonderen Gefahren sowohl für die Gesundheit als auch für die Sittlichkeit der in ihnen beschäftigten Arbeiter verbunden seien, stellte im Februar 1886 der Reichskanzler die Frage zur Erörterung, ob nicht für die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken durch Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung gemeinsame Bestimmungen zu erlassen seien. Der Reichskanzler richtete an das Großherzogliche Staatsministerium das Ersuchen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen namentlich in der Richtung, ob Minimalhöhe der Räume und Minimallufttraum vorzuschreiben, ob das Lagern und Trocknen von Vorräten in den Arbeitsräumen zu untersagen sei und welche Anforderungen hinsichtlich der Ventilation zu stellen seien, sowie ob etwa auch eine Trennung der Geschlechter zweckmäßig oder geboten erscheine.

Im September 1886 erstattete der Fabrikinspektor dem Ministerium des Innern über diese Frage einen ausführlichen Bericht, aus welchem hervorging, daß damals in 372 Anlagen 15 803 Arbeiter beschäftigt wurden.

Von diesen Arbeitern waren 4324 männliche und 8354 weibliche Erwachsene, 1392 männliche und 1733 weibliche Jugendliche; an Anlagen mit weniger als je 10 Arbeitern waren 125 mit 416 Ar-

tern vorhanden; auf Rechnung anderer Unternehmer arbeiteten 69 Anlagen mit 743 Arbeitern.

In 95 Anlagen mit 895 Arbeitern wurden Wickel und Vorräte in den Arbeitsräumen getrocknet; in 184 Anlagen mit 12 280 Arbeitern waren besondere Einrichtungen für ununterbrochene Lufterneuerung getroffen.

Eine Trennung der Geschlechter fand statt nach Räumen in drei Anlagen mit 428 Arbeitern, nach Tischen in 52 Anlagen mit 4039 Arbeitern. In 244 Anlagen mit 12 834 Arbeitern waren die Wickelmacher von den Cigarrenarbeitern abhängig. Die Anzahl der zur Cigarrenfabrikation verwendeten Räume betrug 479; die Höhe der Arbeitsräume betrug unter 2,75 m bei 195 Räumen mit 2780 Arbeitern, von 2,75 bis 3,5 m bei 237 Räumen mit 8813 Arbeitern und über 3,5 m bei 47 Räumen mit 2419 Arbeitern.

Der für jeden Arbeiter zur Verfügung stehende Luftraum betrug unter 4,5 bis 5 cbm in 104 Räumen mit 4428 Arbeitern, von 5 bis 7 cbm in 138 Räumen mit 5581 Arbeitern, und über 7 cbm in 237 Räumen mit 4003 Arbeitern.

Im Hinblick auf das Vorhandensein und den kräftigen Vollzug der Badischen Verordnung vom 27. Juni 1874, und gestützt auf die fortschreitenden Erfolge, die — sei es durch gütliche Beratung, sei es durch bezirksamtliche Auflagen — in den hygienischen und sonstigen Verhältnissen der Cigarrenfabriken erzielt worden waren, was in den soeben summarisch wiedergegebenen Zahlen zu deutlichem Ausdrucke gelangt, glaubte Wörishoffer in seinem Gutachten die Notwendigkeit des Erlasses allgemeiner Vorschriften nicht anerkennen zu müssen, da er aus seiner Erfahrung heraus sicher war, daß für Baden auf dem bisher eingeschlagenen Wege das gewünschte Ziel in Bälde erreicht werden würde. Namentlich war er der Ansicht, daß die Wechselbeziehungen zwischen Bodenfläche, Höhe und Luftraum derartige seien, daß sich ein allgemein zutreffender Maßstab für Minimalforderungen nicht finden lasse, zumal auch die Lüfterneuerung durch bestimmte Vorrichtungen je nach ihrer mehr oder minder kräftigen Wirkung von größerer Bedeutung sei als Dimensionierungen. Als Mittel für die Lüfterneuerung schlug er die von ihm schon seit längerer Zeit eingeführte, überall gut bewährte, im Sommer wie im Winter mit dem gleichen Erfolg arbeitende Cirkulation durch Kanäle und Schachte vor.

Wie die Erhebungen gezeigt hatten, waren in weitaus den meisten Fällen die Wickelmacher insofern von den Cigarrenmachern

abhängig, als die Unternehmer den Lohn für die fertigen Cigarren den letzteren auszahlten, die ihrerseits wiederum die Wickelmacher auslohten. Bei solcher Arbeitsorganisation konnte z. B. ein junges Mädchen in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu einem jungen Burschen gesetzt werden, ein Zustand, dessen Bedenklichkeit auch von zahlreichen Arbeitgebern nicht verkannt wurde. Tatsächlich ließ an Orten mit ausgebreiteter Cigarrenindustrie die Sittlichkeit nicht selten zu wünschen übrig.

Die Herbeiführung eines Verbotes der Hausindustrie hielt das Gutachten nicht für angängig und auch nicht für die notwendige Voraussetzung zur Beseitigung einzelner Mißstände in der Cigarrenindustrie selber.

Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Bundesregierungen sich für den Erlaß gemeinsamer Vorschriften auf Grund des § 120 Abs. 3 und des § 139 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, aber gegen Unterdrückung der Hausindustrie ausgesprochen hatte, wurde im Dezember 1887 im Reichsamt des Innern zu Berlin ein entsprechender Entwurf einer Beratung durch Vertreter der Industrie und Fabrikaufsichtsbeamte unterzogen. Aus Baden nahmen an dieser Beratung der Fabrikant Ritzhaupt in Wersauerhof bei Reilingen und Wörishoffer teil.

Der Entwurf hielt sich, wie in der Begründung gesagt wurde, um die Möglichkeit der Ausdehnung auf die kleinsten Anlagen — mit Ausschluß der Hausindustrie — zu geben, in mäßigen Grenzen, ging aber doch über die späterhin endgültig festgestellten Vorschriften teilweise weit hinaus. Sein Hauptinhalt war der folgende:

Eine völlig ausreichende Lüfterneuerung ist, sofern nicht unverhältnismäßig große Räume vorhanden sind, nur durch künstliche Ventilation zu erreichen. Eine solche kann aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht allgemein vorgeschrieben werden.

Als Regel sollte eine Höhe von drei Metern, ein Luftraum von zehn Kubikmetern, das Vorhandensein ausreichender, zum vollständigen Öffnen eingerichteter Fenster und täglich dreimaliges Lüften der Arbeitsräume verlangt werden. Bei Gewährung eines größeren Luftraumes sollte eine geringere Höhe zuzulassen sein, die Herstellung geeigneter Ventilationseinrichtungen die Herabminderung der an Höhe und Luftraum gestellten Forderung ermöglichen und durch eine Übergangszeit von fünf Jahren auf die kleineren Anlagen